

Die Verhängung des Standrechtes in der Steiermark

Kapitel 5: Das Ende der Demokratie (Schulbuch S. 46 f.)

Als Reaktion auf die Kämpfe im Februar 1934 kam es zur Verhängung des Standrechtes in der Steiermark (12. Februar 1934).

Q Die amtliche Nachrichtenstelle verlautbart:

Der Sicherheitsdirektor für Steiermark hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt wegen Verbrechens des Aufruhrs für das Bundesland Steiermark das Standrecht verhängt. Die Haustore haben ab 19 Uhr geschlossen zu sein, die Gasthäuser sind um 21 Uhr zu sperren.

Ansammlungen und Gruppenbildungen in den Strassen sind verboten. Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Steiermark hat im Einverständnis mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Graz gemäss und mit dem Oberstaatsanwalt in Graz gemäss § 429 der Strafprozessordnung das standrechtliche Verfahren in den Fällen des Aufruhrs nach § 73 und 74 des Strafgesetzes für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark angeordnet.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß sich jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrotungen, allen Aufhetzungen hiezu und aller Teilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung für diese Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen hat, widrigenfalls jeder, der sich nach der Kundmachung des Standrechtes dieser Verbrechen

schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird weiters auf Grund des Art.II § 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7.Dezember 1929 Bundesgesetzblatt Nummer 393, nachstehendes verfügt:

1. Vom heutigen Tage sind die Haustore aller Gebäude in ganz Steiermark um 7 Uhr abends zu sperren.

2. Die öffentlichen Gast- und Schankgewerbe müssen um 9 Uhr abends von Gästen geräumt und gesperrt sein.

3. Ansammlungen und Gruppenbildungen auf der Strasse sind verboten.

Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse dringend aufgefordert, obigen Anordnungen auf das genaueste nachzukommen und den Weisungen der Sicherheitsbehörden unbedingt Folge zu leisten.

Gegen die Zuwiderhandelnden wird die Strafamtshandlung im Sinne bestehender Gesetze mit der grössten Strenge eingeleitet werden.

Der Sicherheitsdirektor Zellburg eh., Oberst

*(<http://www.ejournal.at/Buecher/aufstand.html>;
21.10.2013)*

Überlege, welche Gründe es für diese beiden Bestimmungen gegeben haben könnte.

1.

2.

Wie nennt man ein derartiges Verbot?

Recherchiere diese Bestimmungen des Straf-gesetzes und erkläre den Begriff des Standrechtes.

Erkläre, wieso diese Bestimmung im Bundes-gesetzblatt veröffentlicht wurde.

Wiederholung der beiden Bestimmungen:

1.

2.

Was bedeutet „eh.“?